Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 14 (1900)

Artikel: Thomistische Gedanken über das Militär [Fortsetzung]
Autor: Tessen-Wesierski, F. von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761986

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Unterrichtslehre geht eine kurze, durch trefflich gewählte Beispiele erläuterte Darstellung der Denklehre voraus. Da der Verf. sich bereit erklärt („Zur Orientierung"), objektive Bemerkungen für eine weitere Auflage zu verwerten, erlauben wir uns, für eine solche, die wir der trefflichen Schrift baldigst wünschen, einige Winke hierher zu setzen. Bezüglich der Bildung von Begriffen wäre zu bemerken, dafs der vergleichenden Begriffsbildung eine unbewufste, natürliche Bildung insbesondere der Grundbegriffe durch den thätigen Verstand vorausgehe. Statt: „der höchste Gattungsbegriff ist der Begriff des Etwas" wäre zu sagen: „Sein, Etwas sind von allen Gattungen auszusagende und deshalb übergreifende (transcendentale) Begriffe" (S. 11). Die Stelle über die Gegensätze wäre dahin zu modifizieren: relativer Gegensatz, wie Vater, Sohn; kontradiktorischer: bejahen, verneinen; konträrer: weifs — schwarz; privativer: sehend — blind. Endlich: oberstes Denkgesetz ist das des Widerspruchs; das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten ist eine Folgerung daraus; das der Identität enthält eine selbstverständliche Tautologie; das des hinreichenden Grundes gilt von Wahrheiten, die nicht unmittelbar einleuchten, also einer Begründung bedürfen.

THOMISTISCHE GEDANKEN ÜBER DAS MILITÄR.[1]

Von Professor Fr. von TESSEN-WESIERSKI.

(Fortsetzung von Bd. XIV., S. 125.)

II. Das Heer als bevorzugte Gesellschaft im Staate.

1. Wegen der Dienste, welche das Heer dem Staate leistet, ist letzterer in besonderer Weise zur dauernden Sorge für das Heer verpflichtet.

„Est enim bellator . . . . pars praecipua politiae" heifst es De reg. Princ. l. 4. cap. 24. Dieser Satz ist ein äufserst folgenschwerer, für die Ansicht einzelner Gegner des Heeres und des Kriegerstandes ein geradezu vernichtender. Er wendet sich zudem gegen alle jene, welche die allgemeine Gleichheit aller Bürger vor der Staatsauktorität als unantastbares und höchstes

[1] Im ersten Teil dieses Artikels (vgl. dieses Jahrbuch Bd. XIV., S. 125 ff.) sind besonders folgende zwei sinnstörende Druckfehler stehen geblieben: S. 126 oben 3. Zeile lies doch statt dort; S. 137 oben 5. Zeile lies didicisse statt dixisse.

Princip der geistigen Aufklärung hinstellen. Jener Satz zwingt uns, einen faktischen Unterschied unter den Staatsangehörigen, unter den Ständen im Staate anzuerkennen, welcher nicht durch Gewalt oder Betrug oder durch das Recht der Gewohnheit in den Staat hineingetragen worden ist, sondern von Natur aus in ihm vorhanden ist und vorhanden sein mufs.

Wenn nämlich einmal zugegeben wird, dafs der nächste und unmittelbare Zweck des Staates darin besteht, das irdische Wohl der Bürger zu begründen und zu erhalten, wenn also die staatliche Verbindung der Menschen untereinander eine notwendige ist, so ist es auch die erste Pflicht des Staates, sich selbst für seine Bürger zu erhalten. Aus dieser Selbsterhaltungspflicht des Staates folgt aber weiter, dafs alle Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden, untereinander nach ihrer gröfseren oder geringeren Bedeutung für denselben geordnet sein müssen. Je mehr also irgend ein solches Mittel die Existenz des Staates garantiert, je mehr es auf die Erhaltung dieser Existenz zugeschnitten ist, desto wichtiger wird es auch für den Staat. Da nun die Wehrmacht als solche einzig und allein gerade diesen Zweck erstrebt, pro conservanda patria arbeitet, so ist sie thatsächlich das bedeutendste Werkzeug des Staates zur Erfüllung seiner ersten und notwendigsten Aufgabe. Die Wehrmacht oder der Wehr-, Kriegerstand soll ja, wie früher gezeigt worden war,[1] nicht etwa nur einem Teile des Staates, sondern dem ganzen Staate nützen: non solum parti politiae, sed toti militaris gradus in republica singulariter est fructuosus.[2] Per eos (scil. bellatores) civitas conservatur in sua virtute,[3] heifst es an einer anderen Stelle. Dadurch wird allerdings der Zweck des Wehrstandes, der Zweck, welchen das Heer in und für den Staat zu erstreben hat, weit über alle jene Teilzwecke erhoben, welche von den anderen Ständen im Staate für diesen angestrebt werden. Somit ist die hervorragende Stellung, welche von den Verfassern des Buches De regimine Principum den Heeresangehörigen im Staate zugestanden wird, nicht als vom Heere usurpiert zu betrachten; sie ist keine Prätorianerherrschaft, sondern wurzelt in der natürlichen Beschaffenheit des Staates.

Sehen wir daher näher, worin eigentlich die Stellung des Heeres sich von derjenigen der anderen Bürger im Staate unter-

[1] Siehe oben S. 126 ff.
[2] De reg. Princ. l. 4. cap. 24.
[3] Ebd. cap. 14.

scheidet, oder vielmehr, inwiefern der Staat gegen das Heer andere und gröfsere Pflichten hat als gegen die übrigen Bürger.

1. Dem Heere, dem Soldaten verdankt jeder Staatsangehörige die Grundlage seines Staatslebens, d. i. die sichere Existenz seines Vaterlandes. Ihm soll daher auch der Bürger, oder besser, der Staat als Gemeinschaft der Bürger von den Früchten abgeben, welche erst und allein in dem durch das Heer geschützten Frieden gewonnen werden können. Das ist im kurzen die Ansicht der verschiedenen Verfasser des Buches De reg. Princ., welche im folgenden näher erläutert werden soll: Rationabile etiam erat, quod Hippodamus de bellatoribus seu militibus ordinaverat, ut stipendia perciperent de bonis communitatis, sicut communitati deserviunt. Sic etiam Romana respublica statuit, ut de publico aerario viverent.[1]

Ein jeder giebt freiwillig schon demjenigen, der ihn z. B. im Erwerb seines Lebensunterhaltes unterstützt, von den Früchten dieses seines Erwerbes ab. Es ist das nicht blofs eine Pflicht der Dankbarkeit, sondern unter gewissen Umständen auch eine wahre Rechtspflicht. In einem ähnlichen Verhältnis befindet sich das Heer zu den anderen Bürgern des Vaterlandes. Der Soldat hilft nicht blofs diesem oder jenem Bürger im Erwerb, sondern er verschafft eigentlich allen Bürgern und Staatsangehörigen die letzte Vollendung der Erwerbsmöglichkeit, indem er ihnen den Staat und die Ruhe im Staate erhält. Dadurch verpflichtet er sich auch alle Bürger, den ganzen Staat mindestens zum Dank. Wie daher die Pflicht der Selbsterhaltung einen jeden zum Krieger stempelt, wie diese Pflicht innerhalb der Staatsgemeinschaft zum dauernden Besitz eines kraftvollen und starken Heeres drängt, so hat dieselbe Pflicht der Selbsterhaltung auch die Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenige Institution im Staate zur Folge, welche für die anderen Bürger diese Selbsterhaltungspflicht übernimmt. Da zudem der Soldat nicht einem einzelnen, sondern allen Staatsangehörigen in dieser Weise dient, so hat auch das Ganze, die Staatsgemeinschaft oder vielmehr die Staatsgewalt den Dank an das Heer zu entrichten.

Dieser Dank mufs sich zunächst auf dasjenige beziehen, was dem Soldaten am nötigsten ist. Am notwendigsten ist aber für ihn, wie für alle Menschen, der Lebensunterhalt. Letzteren kann der Krieger sich nicht selbst erwerben, weil, wie Thomas schon anerkennt, Handel und Gewerbe überhaupt dem Kriegs-

[1] Ebd. cap. 12.

dienst zuwiderlaufen: est etiam negotiationis usus contrarius quam plurimum exercitio militari.[1]

Somit muſs die Staatsgewalt zunächst für den Lebensunterhalt des Soldaten sorgen. Es sind daher auch die Summen, welche das Heeresbudget in unseren modernen Staaten für den Unterhalt des Heeres verlangt, nicht als ungerechte Last der anderen Staatsangehörigen anzusehen, sondern als pflichtschuldiger Dank, welchen jeder Bürger von demjenigen abzustatten hat, was er nur durch die Existenz seines Heeres sicher erlangt hat und in Sicherheit erlangen konnte.

2. Es liegt aber auf der Hand, daſs der Unterhalt und die damit zusammenhängende Besoldung eines stehenden Heeres eine dauernde Ausgabe ist, welche einer stabilen Sicherung bedarf. Heutzutage geschieht das meist dadurch, daſs die Parlamente in gewissen Perioden die von der Heeresverwaltung vorgeschlagenen Summen bewilligen, freilich auch manchmal wenigstens teilweise verweigern. Daſs diese Art Sicherung der Heeresausgaben die vollkommenste ist, kann wohl nicht behauptet werden. Sie ist von der Gunst und dem Haſs der Parteien im Staate allzu abhängig, als daſs sie eine Garantie für längere Zeiten böte. Gerade in diesem Punkte findet sich bei dem Verfasser des vierten Buches De reg. Princ. ein Fingerzeig, der zur Lösung der vorliegenden Frage beitragen könnte. Er referiert nämlich l. 4. cap. 14. den Tadel, welchen Aristoteles über das zeitweise für die Frauen in Sparta überwiegend günstige Erbrecht ausspricht: Quartum autem, quod Aristoteles reprehendit in Lacedaemoniorum politia, est de inaequali divisione successionum . . . item circa uxores, quia in bonis defuncti uxor ratione dotis duas occupabat partes, sicut accidit in Francia de medietate bonorum; residuum vero distinguebatur seu distruebatur heredibus et pro suis legatis. Sed quantumcumque toleretur apud Lacedaemonios de aliis civitatibus diminutio possessionum, quantum tamen ad bellatores sustineri non debet, quia per eos civitas conservatur in sua virtute.[2]

Im letzteren Satze verlangt also der Verfasser, daſs ein solches ungleiches Erbrecht, mag es auch sonst vielleicht bei

---

[1] De reg. Princ. l. 2. cap. 3. — Vgl. Thomas Aq. S. th. 2. 2. qu. 40. art. 2.: quaedam negotia sunt adeo sibi repugnantia, ut convenienter simul exerceri non possint; et ideo illis, qui maioribus deputantur, prohibentur minora; sicut secundum leges humanas militibus, qui deputantur ad exercitia bellica, negotiationes interdicuntur. — Ders. Expos. in 2. Tim. 2. lect. 1.

[2] Vgl. auch De reg. Princ. l. 4. cap. 12.

den anderen bürgerlichen Gemeinschaften möglich sein, doch beim Kriegerstande ausgeschlossen werde. Denn es würde nicht nur die diminutio possessionum, die stetige Verminderung der den Kriegern angehörigen liegenden Güter, sondern dadurch auch die Schwächung des ganzen Kriegerstandes, der Wehrmacht des Staates, herbeiführen. Hoc autem Aristoteles accidisse Spartiatis . . . dicit, quia ad nihilum sunt redacti propter dictam causam, fährt unser Autor daher fort. Offenbar hält er es also für gut, dafs die Krieger liegende Güter haben. Fragt man, für wen dieses letztere gut sein soll, so antwortet er: für den Staat; denn der Staat der Spartiaten — ein reiner Militärstaat — ging zu Grunde propter dictam causam, wegen der diminutio possessionum, welche das Erbrecht beim Besitztum des Kriegerstandes bewirkte. Dieser Umstand, dafs die Verkleinerung des Besitztums erst dem Wehrstand, dann aber auch dem Staate selbst den Untergang bereiten kann, fordert natürlich das Entgegengesetzte als etwas Gutes, Vorteilhaftes. Es nützt also zunächst dem Wehrstand, dann aber auch dem Staate, wenn ersterer liegenden Besitz dauernd in seiner Hand behält.

Wenn sich nun auch die Verhältnisse in unseren modernen Kulturstaaten in keiner Weise jenen Zuständen im alten Sparta gleichstellen lassen, so ist es doch klar, dafs auch heute noch der Besitz von liegenden Gütern gewissen Ständen im Staate und dadurch auch dem Staate selbst von höchstem Nutzen sein kann. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, könnte daher auch heute noch in Erwägung gezogen werden, ob es nicht angängig und nützlich wäre, wenn dem Wehrstande in irgend einer passenden Form ein Besitz an Grund und Boden zugewiesen, oder, wenn er wenigstens mit dem letzteren in innigern Zusammenhang gebracht würde.

Es handelt sich hierbei um die Sicherung und Förderung mehrfacher Interessen der Militärverwaltung. Einmal hat sie dem Gros des Heeres die tägliche Nahrung zu bieten. Sie hat Brot, Fleisch, Gemüse u. s. w. an die Mannschaften, Futter für die Pferde zu liefern. In allen diesen Dingen ist sie an die Händler, oft an gewissenlose Spekulanten gewiesen, welche die Preise hinaufzutreiben wissen, sobald ihr Spürsinn von einer Notlage der Militärverwaltung Kenntnis besitzt. Es würde nun heute freilich schwierig sein, wenn die Heeresverwaltung soviel Grundbesitz erwerben sollte, um unabhängig von anderen Faktoren diese Bedürfnisse befriedigen zu können. Solange dieses unmöglich ist, kann sich die Verwaltung darauf beschränken, die notwendigen Naturalien mehr direkt — wie es in den letzten

Zeiten ja auch geschieht — von den heimischen Produzenten zu kaufen, indem sie den Erwerb und Betrieb eigener Güter besseren Zeiten überläſst.

3. Das Princip jedoch, welches von dem Autor des vierten Buches De reg. Princ. im vorhergehenden aufgestellt wurde, verlangt eigentlich noch mehr als die bloſse Sicherstellung der täglichen Mannschaftsverpflegung. Es legt einen ganz besonderen Wert auf den Zusammenhang zwischen Heer und Landbesitz oder Landwirtschaft. Daſs letztere heutzutage unter dem Siegesrausch einer plötzlich ins Ungeheuerliche gewachsenen Industrie nicht die ihr zukommende Beachtung findet, ist ein schweres Übel, unter welchem auch Heer und Staat in gleicher Weise leiden müssen. Der Staat braucht ein wahres konservierendes Element, eine feste und stetige Basis: beides giebt ihm der königstreue Bauernstand. Das Heer bedarf ebenso eines körperlich zähen Grundelementes: auch dieses giebt ihm hauptsächlich der an Entbehrungen, an Ausdauer und Arbeitskraft reiche Bauernstand. Letzteres bemerkt schon der Verfasser des vierten Buches De reg. Princ.: er lobt die Meinung des Vegetius, der in den Bauern ein vorzügliches Rekrutenmaterial sieht.[1] Heer und Staat haben daher ein Interesse an der Existenz eines kräftigen Bauernstandes: wo derselbe vorhanden ist, muſs er erhalten werden, wo er fehlt, sollte er geschaffen werden.

Wie kann aber das Heer einen Bauernstand hervorbringen? Auch das wäre vielleicht nicht ganz ein Ding der Unmöglichkeit. Wir haben das berechtigte Institut der Militärversorgung. Könnte man da nicht erwirken, daſs die aus dem Bauernstande hervorgegangenen Unteroffiziere u. s. w., welche Anspruch auf die Militärversorgung haben, mehr und mehr der Landwirtschaft zugeführt werden, sobald sie Neigung und Geschick dazu bekunden? Sie brauchten nicht gleich ein eigenes Gut zu erhalten, sondern könnten auch beispielsweise als Inspektoren u. dgl. verwendet werden. Oder aber, man überläſst ihnen ein kleineres oder gröſseres Bauerngut in Pacht auf allmähliche Rückerstattung des Preises hin. Man könnte aus ihnen sogar, wie es ja früher üblich war, eine Grenzwehr schaffen, indem man sie in den vom Feinde am meisten bedrohten Grenzbezirken ansiedelt. Freilich müſste auch erst der ganze Stand der Landwirtschaft eine durchgreifende Besserung erfahren. Ist das letztere einmal geschehen, so finden sich auch leicht Militäranwärter, welche auf landwirtschaftliche Stellen reflektieren.

---

[1] De reg. Princ. l. 4. cap. 10. und cap. 11.

Endlich könnten sogar für bestimmte höhere militärische Stellungen Güter und Landbesitz in entsprechender Weise reserviert bleiben, gleichsam eine Art von militärischen Fideikommissen geschaffen werden, welche nicht für den militärischen zeitweiligen Besitzer, sondern für den entsprechenden militärischen Grad als fixierte Gage oder Belohnung zu betrachten wären. Ob nicht durch solche Veranstaltungen auch das Interesse für die Landwirtschaft selbst wieder gehoben werden könnte?

Das sind allerdings nur Gedanken, welche man nicht im Handumdrehen verwirklichen kann; sie sollen auch in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit und einfache praktische Durchführbarkeit machen, sondern nur das Augenmerk auf das notwendige Zusammenwirken von Heer und Landwirtschaft in und für den Staat hinlenken. —

4. Aus der allgemeinen Pflicht, dem Heere den nötigen Unterhalt zu bieten, ergiebt sich endlich noch eine specielle Aufgabe des Staates: er hat sowohl für diejenigen Krieger zu sorgen, welche mit Auszeichnung länger noch, als es ihre Pflicht erforderte, gedient haben, dann aber für den aktiven Dienst untauglich geworden sind, als auch für die Angehörigen der aktiven Soldaten, noch mehr aber für die Angehörigen der im Kriege Gefallenen.

Beides verlangt einfach die Gerechtigkeit. Ein Soldat, welcher Jahre hindurch aktiv gedient hat, ist thatsächlich während dieses Zeitraumes behindert worden, materielle Früchte seines Fleifses zu sammeln, sowohl, weil der Kriegsdienst heutzutage nicht mehr ein Handwerk ist, als auch dem aktiven Soldaten verbietet, ein Gewerbe nebenbei zu treiben. Est etiam negotiationis usus contrarius quam plurimum exercitio militari ... unde secundum iura civilia negotiatio est militibus interdicta, sagt Thomas von Aquin.[1] Der Soldat kann also nicht, wie die anderen Bürger des Staates, für seine Zukunft sorgen, während er doch andererseits die Früchte seiner Arbeit dem ganzen Staate zukommen läfst. Der letztere hat daher die Pflicht der militärischen Versorgung, d. i. die Pflicht, dem durch langjährigen Dienst zur Ausübung des Kriegshandwerks unfähig gewordenen Soldaten entweder den Lebensunterhalt zu erleichtern oder direkt zu leisten.

Auch die Angehörigen der Krieger müssen an der staatlichen Fürsorge für das Heer Anteil haben. Dieser Anteil kann sich zunächst darauf gründen, dafs der aktiv thätige Krieger

[1] De reg. Princ. l. 2. cap. 3.

für seine Familienangehörigen nicht den genügenden Lebensunterhalt zu beschaffen vermag. Das gilt umsomehr, da das Heer, als ein so wichtiger Bestandteil im Staate, auch an dem Zwecke des letzteren partizipieren mufs. Als Zweck des Staates gilt aber das Wohl aller Bürger, oder, wie Thomas genauer sagt: ad bonam vitam multitudinis instituendam tria requiruntur. Primo quidem, ut multitudo in unitate pacis constituatur. Secundo, ut multitudo vinculo pacis unita dirigatur ad bene agendum. . . . Tertio vero requiritur, ut per regentis industriam necessariorum ad bene vivendum adsit sufficiens copia.[1] Daraus resultieren dann z. B. die Vergünstigungen, welche vom Staate den unteren Chargen behufs Erziehung ihrer Kinder gewährt werden. Andererseits kann und mufs der Staat auch besondere Dienstleistungen von Mitgliedern des Heeres durch besondere Vergünstigungen für deren Angehörige vergelten. Endlich verlangt die Gerechtigkeit auch, dafs der Staat für die Angehörigen jener tapferen Krieger sorgt, welche im Kampfe für das Vaterland ihr Leben hingegeben haben. So sagt daher der Autor des vierten Buches De reg. Princ.: Item statuit idem Hippodamus in sua politia quasdam leges pietate plenas et iuri naturae consentaneas circa quaedam genera hominum. Primo quidem quantum ad sapientes: ut, si ex eis aliquis ordinaret expediens civitati vel castro, honorem consequeretur iuxta meritum operis, sicut factum est Joseph per Pharaonem, ut in Genesi scribitur, et sic accidit Mardochaeo per Assuerum; et hoc propter beneficia, quae uterque contulerat unus quidem regioni alter vero principi. Hoc idem etiam de bellatoribus praecipit, ut si aliqui eorum morerentur in bello ob defensionem patriae et bonum civitatis, ipsorum nati acciperent cibum de aerario publico. In quo quidem Romana respublica maxime conatum adhibuit, victoriosos milites honorare sive in morte sive in vita, ut historiae tradunt; sed praecipue in filiis.[2]

2. Als naturnotwendiger Bestandteil des Staates mufs die Heeresgesellschaft vom Staate gebildet, erhalten und privilegiert werden.

1. Es ist nicht die einzige Pflicht der Staatsgemeinschaft gegen ihr Heer, dafs sie ihm den notwendigen Lebensunterhalt darbietet; sie mufs ihm auch die ihm im Staate zukommende Stellung wahren. Diese Stellung richtet sich nach der Bedeutung des Wehrstandes im Staate und für denselben.

[1] Ebd. l. 1. cap. 15.
[2] De reg. Princ. l. 4. cap. 13.

Denn es ist klar, dafs nicht alle Mitglieder eines Staates ihrer Wichtigkeit und Bedeutung nach völlig gleichstehen können. Das durfte wohl die Revolution proklamieren, allein ausgeführt hat auch sie gerade das Gegenteil. Der Unterschied der Stände ist ein von Gott gewollter natürlicher, und kein noch so weit gehender „Liberalismus" wird ihn aus der Welt schaffen können. Thomas präcisiert die Notwendigkeit und Bedeutung der Stände folgendermafsen: Non autem esset multitudo ordinata, sed confusa, si in multitudine diversi ordines non essent . . . . Quae quidem diversitas ordinum secundum diversa officia et actus consideratur, sicut patet, quod in una civitate sunt diversi ordines secundum diversos actus: nam alius est ordo iudicantium et alius pugnantium et alius laborantium in agris, et sic de aliis. Sed quamvis multi sint unius civitatis ordines, omnes tamen ad tres possunt reduci, secundum quod quaelibet multitudo perfecta habet principium, medium et finem. Unde et in civitatibus triplex ordo hominum invenitur: quidam enim sunt supremi, ut optimates; quidam autem sunt infimi, ut vilis populus; quidam autem sunt medii, ut populus honorabilis.[1]

Die bedeutsame Stellung des Heeres im Staate ist nun schon mehrfach hervorgehoben worden: das Heer bildet die Grundlage für die Erhaltung der Existenz, für die Sicherheit eines Staatswesens, es garantiert den Frieden nach innen und nach aufsen, es erweist also thatsächlich den Staatsbürgern bestimmte Wohlthaten. Schon im allgemeinen steht aber derjenige, welcher einem anderen hilft oder Wohlthaten spendet, gerade bezüglich dieser Wohlthaten höher als derjenige, welchem er sie spendet. Thut ersterer dieses noch dazu in einer wichtigen Sache und eigentlich selbstlos, so erhöht er sich selbst noch weit mehr über den zweiten. Der Soldat hilft aber dem Bürger nicht nur in der wichtigsten von allen materiellen Fragen, nämlich im Erwerb des Lebensunterhaltes, dessen gröfstmöglichste Sicherheit er garantiert, sondern er hilft ihm auch, ohne dafür in jedem einzelnen Falle Bezahlung zu fordern; natürlich wird hier von einem Söldnerheer gänzlich abgesehen, da ein solches, wie früher gezeigt, heutzutage wenigstens in keiner Weise für die Erhaltung des Staatswesens geeignet ist. Der Soldat leistet demgemäfs in der selbstlosesten Weise eine Hilfe, er betrachtet sogar seine Hilfeleistung als eine Aufgabe seiner moralischen Pflicht, indem er freudig selbst das Höchste, sein Leben, daran giebt,

[1] Thom. Aq. S. th. 1. qu. 108. art. 2. — Vgl. ebd. 2. 2. qu. 183. art. 2. et 3.

um diese Hilfe thatkräftig zu leisten. Nach diesen Gesichtspunkten ist die Bedeutung und Stellung des Heeres im Staate zu betrachten.

2. Weil das Heer für das Leben, die Existenz des Staates der wichtigste Faktor ist, mufs es auch im Leben, im Organismus des Staates die erste Stellung einnehmen. Gleichwie bei jeder Maschine derjenige Teil, welcher der wichtigste ist, auch die gröfste Fürsorge verlangt, so auch das Heer im Leben des Staates. Dem Heere gegenüber treten die anderen Staatsbürger in gewisser Weise zurück. Sie sind nicht überflüssig, im Gegenteil, auch sie haben ihre bestimmte Bedeutung im Staate und daher auch ihren Anteil am Staate oder an der Fürsorge des Staates. Allein, mit Ausnahme der Heeresangehörigen, befinden sich alle anderen Bürger dem Staate gegenüber mehr als Empfangende; das Heer allein ist dasjenige Element, welches dem Staate mehr giebt, als es von ihm verlangt. Der Kaufmann, der Gelehrte u. s. w. leistet zwar auf einige von seinen persönlichen Rechten zu Gunsten der staatlichen Gemeinschaft Verzicht; er verlangt aber dafür von der letzteren nicht nur die Garantie seiner persönlichen Individualität, sondern auch die Garantie für die Rechtssicherheit seiner Handlungen aufserhalb jener Sphäre, welche durch seine individuelle Persönlichkeit begrenzt wird.

Denn der einzelne Mensch als solcher ist zunächst Mitglied jener einfachsten und natürlichsten Gesellschaft, welche ihm die ersten und einfachsten Rechte giebt und die ersten Pflichten von ihm verlangt, der Familiengemeinschaft. Bilden eine gewisse Anzahl von Familien die darauffolgende und höher stehende Gesellschaft der *κώμη*, des vicus oder der civitas im Sinne von Dorf- oder Stadtgemeinde (auch wirtschaftliche Gesellschaft genannt), so setzt sich schliefslich die höchste menschliche Gesellschaft, die *πόλις*, respublica, der Staat, aus mehreren Dorf- oder Stadtgemeinden zusammen.[1] Durch jede dieser drei Arten von natürlichen und öffentlichen Gesellschaften erhöht sich das Mafs des Aktionsumfanges und der Aktionssicherheit, welche dem einzelnen Menschen als solchem zusteht. Dagegen wird die Freiheit seiner Handlungen schon durch den Eintritt in die Gesellschaft der Familie gebunden; in ihr wird der Mensch der ersten menschlichen Gewalt, nämlich der elterlichen, unterstellt. Diese naturrechtliche Beschränkung wird aber auch schon in der Familie durch Erlangung ganz neuer und wertvollerer Rechte paralysiert, sie verringert sich noch mehr durch den Eintritt in die Dorf-

[1] Vergl. Ders. Comm. in Aristotelis Polit. l. 1. lect. 1.

oder Stadtgemeinde und reduziert sich endlich am meisten durch die Zugehörigkeit zur staatlichen Gesellschaft.

Ganz anders verhält sich aber die Sache bei den Angehörigen des Heeres. Da verlangt der Zweck, für welchen überhaupt ein Heer existiert, gerade das Gegenteil von demjenigen, was der einzelne Bürger für sich erstrebt, wenn er sich den verschiedenen Gesellschaftsarten angliedert. Der Bürger verlangt von der Stadt- und Staatsgemeinschaft neue Rechte und neue Vorteile; der Soldat tritt dagegen aus der Dorf- oder Stadtgemeinde aus und läfst sich in der aktuellen Teilnahme an der Familiengemeinschaft beschränken, um sich statt dessen ganz in den Dienst des Staates zu stellen. Er verlangt von diesem auch nicht neue Rechte, sondern giebt vielmehr von seiner Persönlichkeit, von seinen individuellen Rechten etwas ab, jedenfalls mehr, als es der einfache Bürger jemals thut. Der Soldat tritt aus der Familie heraus: das ist die alte Klage, welche dem Heerwesen stets vorgehalten wird. Freilich ist sie nicht gerechtfertigt, wenigstens nicht in dem Umfange, den man ihr gerne zu geben beliebt; selbst die Zwecke der beiden hier in Betracht kommenden Gesellschaften, des Heeres und der Familie, schliefsen nicht aus, dafs der Soldat beiden gleichzeitig angehört, weil sie einander subordiniert sind: die Familie erstrebt nur das Wohl der individuellen menschlichen Natur, das Heer dagegen das Wohl aller Familien in einem und demselben Staate. Gleichwohl beweist jene Klage offenbar, dafs der Krieger nicht mehr so innig an dem gemeinsamen Streben der Familienmitglieder teilnehmen kann, ebenso gut, wie die alte Drohung: wer den Eltern nicht folgen will, mufs dem Kalbfell folgen. Der Soldat löst aber aufserdem gänzlich das Band, welches ihn mit der gröfseren Stadt- oder Dorfgemeinde verknüpft, indem er jener Bethätigung den Vorzug giebt, welche auf demselben Gebiete mehr erreichen will, als die Stadt- oder Dorfgemeinde. Und doch verläfst auch der Soldat nur die Familie und seine engere Heimat, um beide im Staate wiederzufinden: er kämpft und will nur für die Familie und für die Heimat kämpfen.

3. Wenn der Soldat sich von den beiden ihm als Einzelperson am nächsten stehenden Gesellschaften trennt, so mufs er in irgend einer Weise sich wieder einer anderen Gesellschaft angliedern. Er schliefst sich vom Staate nicht aus; im Gegenteil, er schliefst sich ihm nur desto enger an, je mehr er sich von der Familie und der engeren Heimat trennt. Er bildet mithin innerhalb der staatlichen Gesellschaft eine neue und wahre Gesellschaft: die Gesellschaft des Heeres. Denn, dafs das Heer

eine Gesellschaft im wahren Sinne des Wortes ist, kann unmöglich geleugnet werden.[1] Das gemeinsame Ziel des Heeres, das pugnare mit allen seinen vorbereitenden und ergänzenden Handlungen, verbindet die Angehörigen zu einem Ganzen, zu einer Einheit, welche auch äufserlich ihren Ausdruck in dem der Einheit vorgesetzten Führer findet. Das Heer ist mithin eine wahre Gesellschaft. Es ist zudem eine natürliche Gesellschaft; denn der Zweck, welchen das Heer anstrebt, ist in der Natur, in der natürlichen Beschaffenheit des Staates, für welchen das Heer gebildet wird, enthalten. Der Staat mufs seine Existenz erhalten und gebraucht hierzu ein in ihm selbst enthaltenes Mittel. Letzteres sind die dem Staate angehörigen Bürger, d. h. eben die natürliche Grundlage des Staates, die Materie, wenn auch im Sinne des Aquinaten nur die entfernte Materie.

Allein das Heer unterscheidet sich doch wiederum in einem sehr wichtigen Punkte von den anderen Gesellschaftsbildungen im Staate: es ist keine freie, sondern eine durch Naturnotwendigkeit bedingte Gesellschaft. Derjenige, für welchen das Heer so naturnotwendig ist, ist wieder der Staat.

Aus diesem Grunde folgt die äufserst innige Verbindung zwischen Heer und Staat und zugleich auch die ganz exceptionelle Stellung, welche das Heer im Staate einzunehmen hat.

Weil der Staat unbedingt eines Heeres bedarf, so hat auch der Staat für die Existenz eines Heeres zu sorgen. Da kann also von einer freien Konkurrenz nicht mehr die Rede sein: das Heer bildet sich nicht selbst, setzt sich nicht selbst zu einer Gesellschaft zusammen, sondern der Staat bildet, schafft sich das Heer. Er hat daher das Material für die Heeresgesellschaft zu liefern, er hat auch dem Heere diejenige Form zu verleihen, welche notwendig ist, um den Zweck des Heeres, die Verteidigung der Existenz des Staates, zu garantieren.

4. Somit bestimmt zunächst der Staat oder die Staatsgewalt mit Recht die äufsere und innere Stärke seiner Heeresgesellschaft. Er erklärt, wie grofs diese Gesellschaft sein mufs; er bestimmt den Grad der Tauglichkeit des Einzelnen, wie die

[1] Vgl. Thom. Aq. Op. 19.: Contra impugnantes Dei cultum et religionem, cap. 3.: Item, quibuscunque competit aliquis actus, competit admitti ad societatem illorum, qui ordinantur ad actum illum; cum societas nihil aliud esse videatur, quam adunatio hominum ad unum aliquid communiter agendum: unde et omnes, quibus pugnare licet, possunt communicare in eodem exercitu, qui est societas ordinata ad pugnandum: non enim videmus, quod milites religiosi repellant milites saeculares a suo exercitu, nec e converso.

Tüchtigkeit des Ganzen. Er hat daher die Aufgabe, die Aushebung der Krieger und ihre Musterung zu besorgen; er regelt den Dienst im Frieden, wie im Kriege; er ist es auch, der die allgemeine Tauglichkeit des Einzelnen durch persönliche Übungen und durch Übungen des ganzen Heeres, d. i. durch Kriegsspiele, Manöver zu steigern sucht; er ist es weiter, der das Heer zu jener gröfseren und erhabeneren Vaterlandsliebe und Tapferkeit erzieht, welche alles, selbst das eigene Leben hingiebt, um das Vaterland zu retten.

Der Staat ist es endlich auch, welcher durch ganz aufsergewöhnliche Belohnungen und Preise die innere Berufsfreudigkeit und Frische zu erhalten und zu erhöhen strebt. Welcher Art diese Belohnungen sein müssen, das entscheidet Zeit und Art des Verdienstes, die Stellung und Gesinnung desjenigen, welcher sich ausgezeichnet hat u. dgl. mehr. In dieser Hinsicht zeigt die Geschichte wieder die besten Beispiele, und der Verfasser des vierten Buches De reg. Princ. weist uns ausdrücklich auf die Belohnungen hin, welche das kriegerische Rom seinen siegreichen Feldherren und Soldaten in reichlichem Mafse spendete. So heifst es in der schon früher herangezogenen Stelle l. 4. cap. 13.: ... Romana respublica maxime conatum adhibuit, victoriosos milites honorare sive in morte sive in vita, ut historiae tradunt.[1] Ganz besonders lehrreich in dieser Beziehung ist aber die Stelle l. 4. cap. 25.: Necessarii igitur sunt bellatores omni tempore in republica, tum pro pace civium conservanda, tum pro incursu hostium evitando: quorum considerato fructu in republica amplior eis inter cives confertur honor, tamquam magis necessariis ad conservationem politiae, et propter periculum, cui se pro ipsa debent exponere. Propter quod eisdem solis dabatur victoriosis corona. Hinc est quod in Policrato assimilantur manui, quae secundum Aristotelem in 2. de Anima est organum organorum. Iura etiam ipsos milites ampliori decorant privilegio inter omnes civiles, seu in testamentis, sive in donationibus, seu in quibuscunque negotiis, sed praecipue, dum sunt in castris ac suum exercent officium. An dieser Stelle werden mithin mehrere der vorhin angegebenen Bevorzugungspunkte angeführt und zugleich wird gesagt, dafs dieselben dem Heere von Natur aus zukommen.

---

[1] Vgl. De reg. Princ. l. 4. cap. 6.: Bellicis autem rebus intendere in republica libertatem meretur: unde et militibus iura gentium speciales apices privilegiorum concedunt ... pugnare autem summa est actio, cum sit actus fortitudinis, qui solus, si laudabiliter exerceatur, meretur coronam.

5. Die Grundlage aber aller dieser Vorteile, welche dem Heere zuzuwenden sind, ist das Princip, dafs das Heer eine ganz besondere Gesellschaft im Staate ist. Sie ist nicht das blofse Material, aus welchem sich der Staat bildet, wie die Familiengemeinschaft und die wirtschaftliche Gesellschaft. Sie hat als Ziel und Zweck auch nicht allein das Wohl ihrer Mitglieder, wie jene beiden Gesellschaftsarten — bei der wirtschaftlichen bilden die Familien das Mitgliedermaterial —, sondern sie ist einerseits das einzige Instrument des Staates, durch welches dieser seine Integrität und seinen Frieden wahrt, und hat andererseits als Ziel das Wohl des ganzen Staates, also auch jener Mitbürger, welche nicht ihr selbst angehören.

Daher leiht der Staat bereitwillig seine Macht, um diese neue Gesellschaft zu bilden, zu erhalten und zu stärken; daher setzt er freudig alles daran, um dieser seiner vorzüglichsten Stütze neue Kraft zuzuführen. Aus demselben Grunde giebt der Staat seinem Heere eine Bewegungsfreiheit, welche er den anderen freien Gesellschaften nicht gewähren kann. Und endlich belohnt er seine Krieger in der freigebigsten und weitgehendsten Weise, weil auch sie ihm das Höchste und Beste schenken: ihre Freiheit und ihr Leben.

Wenn wir daher von diesem Gesichtspunkte das Heer betrachten, so verstehen wir erst, wie die Neuzeit immer mehr und mehr von der Institution der Söldnerheere abgekommen ist und ihre Sympathieen dem Heere zugewendet hat, welches aus den Kindern des Landes genommen wird. Jene Söldner der früheren Zeiten mufsten dem Staate, in welchem sie eine besondere Gesellschaft bildeten, stets eine schwere Gefahr sein, und sie sind es auch gewesen. Als das entkräftete Rom die kraftvollen Germanen in seinen Sold nahm, war auch seine Herrschaft dahin: die Söldner zertrümmerten sie, nachdem sie die Schwäche ihrer Herren erkannt hatten. Solange ferner das Heer der Sammelpunkt aller Zuchtlosen war, konnte auch der Staat nicht die ganze Fülle seiner Macht und seiner Gunst dieser Rotte zuwenden: ein Grund mehr, weshalb das Söldnerheer als unfähig erkannt wurde, die Integrität des Staates zu schützen. Erst, als man die Söhne des eigenen Landes dem Heere einreihte, konnte man sowohl hoffen, dafs letzteres in Wahrheit Gut und Blut für das Vaterland einsetzen würde, konnte man auch dem Heere ohne Furcht eine hervorragende Stellung im Staate zuteilen und ohne Neid die Belohnungen gewähren, welche ihm gebühren.

So soll heute dasjenige Heer, welches seine Aufgabe im Staate richtig erkennt und seine Pflicht ehrlich erfüllt, als eine durchaus ehrenvolle und dem Staate unentbehrliche Institution dastehen.

III. Die Organisation des Heeres.

1. Das Material des Heeres bilden die körperlich und geistig geeigneten und für den Kriegsdienst ausgebildeten Landeskinder.

1. Um eine Gesellschaft, ihre innere Einrichtung und Zusammensetzung näher kennen zu lernen, frägt man gewöhnlich zunächst nach dem Material derselben, d. h. nach den Mitgliedern, aus welchen sie zusammengesetzt ist; weiter aber auch nach dem Verhältnis, in welchem diese Mitglieder untereinander stehen, ob sie koordiniert oder subordiniert sind, und im letzteren Falle wieder, wem und wie sie subordiniert sind. Um aber volle Klarheit über Inneres und Äufseres der Gesellschaft zu erhalten, mufs man ferner die Frage stellen, welchen Zweck sie eigentlich verfolgt, und endlich auch noch, wie sie entsteht, welche Ursache schliefslich ausschlaggebend war, um die Konstituierung dieser bestimmten Gesellschaft effektiv herbeizuführen.

Alle diese Fragen müssen auch von den Verfassern des Buches De reg. Princ. beantwortet werden, wenn sie uns einen näheren Einblick in jene so eigentümliche und hervorragende Gesellschaft des Heeres bieten wollen. Und thatsächlich finden wir auch diese Fragen in dem eben genannten Werke beantwortet.

Die eine dieser vier Fragen findet ihre Erledigung in dem ersten Abschnitt dieses Artikels, welcher die Aufschrift: Staat und Heer trägt. Das dort angegebene Resultat zeigt uns nämlich, welchen Zweck das Heer im Staate hat: es hat die Aufgabe, den Staat in seiner Integrität nach innen und nach aufsen zu schützen. Im zweiten Abschnitt dagegen versuchten wir einen Aufschlufs darüber zu geben, wie und durch welchen Faktor eigentlich die Gesellschaft des Heeres entsteht. Die Antwort lautete: der Staat, die Staatsgewalt ist es, welche das Heer entstehen läfst und es in der für jenen eben genannten Zweck notwendigen Weise oder Verfassung erhält. Es bleiben uns also nur noch die zwei ersten Fragen zu beantworten: 1. aus welchem Material ist das Heer zusammengesetzt, und 2. welche Konstitution ist für die Heeresgesellschaft notwendig? Beide Fragen lassen sich unter der einen Frage nach der Organisation des Heeres vereinigen.

2. Zunächst haben wir das Material des Heeres näher kennen zu lernen.

Ganz allgemein betrachtet können nach dem, was früher über Söldnerheere u. s. w. gesagt worden ist, nur Bürger des Staates selbst das Material für das Heer bilden, welches dieser bestimmte Staat notwendig hat. Wenn nun an und für sich jeder Bürger wegen der Pflicht der Selbsterhaltung schon zum Krieger gestempelt ist — es ist das jener Gedanke, welcher Darwin zu seinem arg übertriebenen Begriff des struggle for life führte! —, so erfordert doch der Zweck des Heeres, das pugnare, eine bestimmte Auswahl unter allen Wehrpflichtigen zu treffen. Das Kämpfen verlangt nämlich eine gewisse Fähigkeit, welche nicht jedem Wehrpflichtigen zu eigen ist. Diese Fähigkeit selbst aber mufs dem Zwecke des Heeres entsprechend wieder eine doppelte sein: eine rein körperliche und eine geistige.

Die rein körperliche Fähigkeit und Tauglichkeit verlangt ein gewisses Mafs von körperlicher Widerstandskraft gegen die Anstrengungen, welche den Soldaten im Kriege erwarten. Da aber das Heer im Frieden auf den Krieg vorbereitet wird, so mufs jene körperliche Widerstandsfähigkeit auch schon im Frieden vorhanden sein, d. h. nur jene Bürger eines Staates können zum Kriegsdienst herangezogen werden, welche voraussichtlich die Strapazen eines Krieges ertragen können. Demgemäfs kann die Heeresverwaltung, wenn auch vielleicht nur ausnahmsweise, schon im Frieden derartige Übungen veranstalten, welche die volle Widerstandskraft, wie sie im Kriege erforderlich ist, verlangen. So sagt der Verfasser des vierten Buches De reg. Princ.: Assumendi sunt igitur cives ad pugnam . . . . sive consiliarii (d. h. die Beamten des Staates), sive artifices (Handwerker), sive agricultores, dummodo dispositionem corporis habeant, unde non impediantur a pugna.[1]

Was unser Autor hier unter der dispositio corporis, der körperlichen Tauglichkeit versteht, das erläutert er an derselben Stelle, indem er die körperlich Untauglichen aufzählt. Das sind für ihn die homines corpulenti et ponderosi ad ambulandum, also eigentlich Kranke, freilich hier eine eigentümliche Art von Kranken; ferner die cives nimis deliciis dediti, eine Klasse von Menschen, welche allerdings zum grofsen Teil durch die eiserne Disciplin im Heere von ihrer Untauglichkeit geheilt werden könnten.[2] Zu den vom Kriegsdienst auszuschliefsenden Bürgern

[1] De reg. Princ. l. 4. cap. 10.
[2] Vgl. auch ebd. l. 3. cap. 4.

rechnet er aber auch die homines, quos emeritos habebant antiqui Romani, homines etiam provectae aetatis, quos divina lex prohibet a pugna. Die Erstgenannten sollen also jene Bürger sein, welche durch ein Staatsgesetz, obgleich sie tauglich sind, vom Kriegsdienst befreit werden, weil sie sich in irgend einer Form um das Vaterland in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Dagegen ist für die homines provectae aetatis auch in den modernen Kriegs- und Heeresverfassungen eine Befreiung vom Kriegsdienst durch gesetzliche Festlegung einer Altersgrenze für die Wehrpflicht vorgesehen.

Die Ausnahmen endlich, welche jener Verfasser noch aufserdem an derselben Stelle aufführt, sind entweder mit den eben erwähnten identisch oder beziehen sich auf Verhältnisse, welche heute kaum eine Ausnahme rechtfertigen dürften.[1]

Somit gilt auch unserem Autor im allgemeinen jene Widerstandsfähigkeit, welche zur Ertragung der Kriegsstrapazen notwendig ist, als Mafsstab für die Aufnahme in das Heer. Da werden natürlich alle jene Bürger ganz besonders für den Kriegsdienst befähigt sein, welche auch sonst schon in ihrem Beruf grofse körperliche Anstrengungen zu ertragen vermögen. Dazu gehören vorzüglich die artifices et agricolae, die Handwerker und noch mehr die Landleute. Daher tadelt unser Autor jene Einteilung des Hippodamus, nach welcher in dessen Idealstaat keine der drei dort genannten genera hominum, der bellatores, artifices und agricolae, das Gewerbe oder die Arbeit der beiden anderen übernehmen dürfe: quod nec bellator ad cultum terrae, nec ad negotiationes, nec agricola ad arma transiret. Gerade diese letztere Bestimmung sei falsch, quia artifices et agricolae aliquando sunt bellatores, cum de istis duobus generibus hominum praecipue eligantur tyrones (Rekruten).[2]

[1] Es heifst dort, l. 4. cap. 10., nämlich weiter: Hos excludere a pugna dignum videtur, ut patet in Deuteronomio, quos lex praedicta prohibet, instante exercitu et acclamante praetore: ubi quattuor genera hominum ponuntur, qui a pugna excipiuntur ibidem, videlicet qui aedificasset novam domum et non ea fuisset usus; vel qui plantasset novam vineam; qui in proximo uxorem duxisset: quae quidem tria intentionem distrahunt a pugnante et ex hoc efficitur minus audax. Quartum genus est nimis timentium mortem, qui a sacra Scriptura formidolosi vocantur. Vegetius etiam in principio primi libri inter artifices quinque genera hominum dicit excludenda a castris, videlicet piscatores, aucupes, dulciarios, id est, qui deliciis intendunt, lenones, id est, qui molles sunt et flexibiles, item qui videntur intendere ad genesia, id est ad opera muliebria, ut sunt opera textrina sive venerea.

[2] Ebd. cap. 11. — Vgl. auch ebd. cap. 10.: Vegetius . . . ubi docet, eligi tyronem, ad agricolas et artifices magis remittit, eo quod assueti sunt ad labores.

Die allgemeine Fähigkeit zum Kriegsdienst müssen die Rekruten sofort besitzen, wenn sie ausgehoben werden; sie muſs aber auch erhalten, erhöht und derartig gekräftigt werden, daſs der Soldat wirklich im Kriegsfall eine körperliche Stärke besitzt, welche durch Übung auch auf ausnahmsweise groſse Anstrengungen vorbereitet ist. Daher muſs im Heere auch der Körper durch Leibesübungen gestärkt werden.

3. Wichtiger aber als die körperliche Kraft ist dem Heere die geistige Kraft, Intelligenz: denn sola fortitudo — hier die körperliche Stärke — non sufficit ad vincendum in pugna,... sed astutia bellandi.[1]

Naturgemäſs bedarf nicht jedes Mitglied des Heeres derselben geistigen Intelligenz. Wie bei jeder anderen Gesellschaft, so müssen auch bei dem Heere die führenden Teile mehr wissen und mehr verstehen als die geführten. Trotzdem hat auch der gemeine Soldat ein gewisses Quantum von geistiger Kraft notwendig, da ein jeder derselben nicht nur die Befehle der Oberen entgegenzunehmen und zu verstehen hat, sondern auch in eine Lage kommen kann, in welcher er auf sich selbst und auf sein eigenes Wissen angewiesen ist. Dies hebt auch Thomas hervor, wenn er sagt: Ars bellica requirit tria, scilicet scientiam, robur et exercitium.[2]

Zweierlei bedarf in dieser Beziehung jeder Soldat: einer hervorragenden Liebe zum Vaterlande und jener Tugend, welche man allgemein Tapferkeit, fortitudo, nennt.

Ohne Zweifel muſs jeder Bürger schon sein Vaterland lieben. Auch hierüber belehrt uns der Aquinate: homo efficitur diversimode aliis debitor secundum eorum diversam excellentiam et diversa beneficia ab eis suscepta. In utroque autem Deus summum obtinet locum: qui et excellentissimus est, et est nobis essendi et gubernandi primum principium; secundario vero nostri esse et gubernationis principia sunt parentes et patria, a quibus et in qua nati et nutriti sumus. Et ideo post Deum est homo maxime debitor parentibus et patriae. Unde sicut ad religionem pertinet cultum Deo exhibere, ita secundario gradu ad pietatem pertinet, exhibere cultum parentibus et patriae. ... In cultu autem patriae intelligitur cultus omnium concivium et omnium patriae amicorum.[3]

Noch mehr als jeder andere Bürger muſs jedoch der Soldat sein Vaterland lieben. Denn er weiht sich ganz dem Dienste

[1] Ebd. l. 4. cap. 6.
[2] Thomas Aq. Expos. in Psalm. 17.
[3] Ders. S. th. 2. 2. qu. 101. art. 1. — Vgl. auch ebd. art. 3.

seines Landes, verläfst sein Gewerbe, trennt sich von seiner näheren Gemeinschaft, der er bisher angehörte, er verzichtet auf den eigenmächtigen Erwerb seines Lebensunterhaltes, auf die Sicherung seiner Zukunft, er bereitet sich sogar vor, sein Leben in seinem neuen Berufe hinzugeben. Und alles dieses thut er nur, um sein Vaterland zu schützen und zu retten. Dafs hierzu ein besonderer Grad von Liebe zum Vaterland gehört, wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Daher betont der Verfasser des vierten Buches De reg. Princ.: Amor patriae in radice caritatis fundatur . . . . virtus autem caritatis in merito antecedit omnem virtutem . . . ergo amor patriae super ceteras virtutes gradum meretur honoris.[1] So forderte auch der Vater des Judas Makkabi, Mattathias, seine Söhne auf: Aemulatores estote legis et date animas vestras pro testamento patrum et accipietis gloriam magnam et nomen aeternum.[2]

4. Die Liebe zum Vaterlande ist es auch, welche den Krieger ganz besonders zur Tapferkeit antreibt. Pugnare autem summa est actio, cum sit actus fortitudinis, qui solus si laudabiliter exerceatur meretur coronam, heifst es De reg. Princ. l. 4. cap. 6. Denn die kriegerische fortitudo bezweckt dasselbe Gut, wie die Liebe zum Vaterlande: sie will nämlich das Vaterland erhalten, retten; allein jene erstrebt dieses Ziel nicht blofs im allgemeinen, sondern in einem speciellen Falle, nämlich dann, wenn das Vaterland sich in Gefahr befindet. So sagt Thomas: fortitudo autem (consistit) in periculis bellorum, quae sustinentur pro salute communi.[3]

Demgemäfs besteht die Tapferkeit darin, dafs der Krieger die Gefahren des Krieges mit Gleichmut, mit Freuden erträgt und sie in keiner Weise aus Furcht vermeidet: principalior actus fortitudinis est sustinere, id est immobiliter sistere in periculis, quam aggredi.[4] Die gröfste körperliche Gefahr aber, welche dem Krieger im Kampfe für das Vaterland drohen kann, ist der Tod. Daher äufsert sich die Tapferkeit auch vornehmlich darin, dafs der Krieger dem ehrenvollen Tod auf dem Schlachtfeld furchtlos entgegensieht, wie Thomas wiederum S. th. 2. 2. qu. 123. art. 5. sagt: Sed pericula mortis, quae sunt in bellicis, directe imminent homini propter aliquod bonum, inquantum videlicet defendit bonum commune per iustum bellum. . . . Et secun-

[1] De reg. Princ. l. 3. cap. 4.
[2] 1. Makk. 2, 50.
[3] Thomas Aq. S. th. 2. 2. qu. 141. art. 8.
[4] Ebd. qu. 123. art. 6.

dum hoc concedendum est, quod fortitudo proprie est circa pericula mortis, quae est in bello.

Durch die Überwindung der Todesfurcht wird die Tapferkeit auch zu einer besonderen Art von Tugend, indem sie sich der (seelischen) Starkmut anschliefst. Wie diese nämlich gegen die Schwierigkeiten ankämpft, um den Menschen zum vernunftgemäfsen Handeln zu führen, so überwindet die körperliche fortitudo, die Tapferkeit, die körperlichen Hindernisse, unter denen der Tod das letzte, gröfste und schrecklichste ist, um dem Krieger die Erfüllung seiner Soldatenpflicht zu ermöglichen.[1]

Die Tapferkeit ist mithin eine für jeden Soldaten unerläfsliche Tugend.[2] Sie ergänzt und vervollkommnet die körperliche Tauglichkeit, sie hebt den Krieger hinauf zu jener Höhe des Edelmutes und der Selbstverleugnung, welche der Grundzug der wahren Vaterlandsliebe sein soll. Daher sagt Thomas: quanto aliqua virtus magis pertinet ad bonum multitudinis, tanto melior est . . . fortitudo autem (consistit) in periculis bellorum, quae sustinentur pro salute communi.[3]

5. Diesen beiden Erfordernissen, welchen jeder einzelne Soldat genügen mufs, treten aber auch noch jene zur Seite, welche von dem ganzen Heere verlangt werden, insofern es wirklich brauchbares Material zum Kriegführen oder zur Verteidigung des Vaterlandes sein soll. Hierzu gehört vor allem die schon oft betonte Schulung des Heeres während der Friedenszeit. Denn: sola fortitudo non sufficit ad vincendum in pugna, ut probat Vegetius de re militari . . . sed astutia bellandi.[4] Diese astutia, Klugheit, Schlauheit, Erfahrung im Kriegführen kann, wie schon früher erwähnt, nur durch Übung erworben werden, und zwar durch eine Übung, welche mit denselben oder wenigstens mit ähnlichen Verhältnissen rechnet, wie sie der Krieg mit sich bringt. Demgemäfs hat die Heeresleitung dergleichen Übungen anzuordnen, der Staat sie möglich zu machen, indem er die notwendigen Geldmittel, Übungsplätze u. dgl. zur Verfügung stellt. So fordert auch hier wieder Thomas konsequent

---

[1] Vgl. Thomas Aq. S. th. 2. 2. qu. 123. art. 1. — Ebd. art. 4. — 2. Sent. dist. 44. qu. 2. art. 1. ad 3. — 3. Sent. dist. 33. qu. 3. art. 1. quaest. 1.

[2] Vgl. De reg. Princ. l. 4. cap. 17.: Concluditur (ab Aristotele) etiam ex eodem forte malam esse politiam praedictorum (Lacedaemoniorum), quia viri militares non assumebantur, qui essent fortes virtute, videlicet fortitudinis, quae est una de principalibus inter quattuor, qua cives exponunt se morti pro republica.

[3] Thomas Aq. S. th. 2. 2. qu. 141. art. 8.

[4] De reg. Princ. l. 4. cap. 6.

vom Oberhaupt des Staates, d. h. vom Könige: oportet providere, quis locus aptus sit urbibus constituendis, quis villis, quis castris; ubi constituenda sint studia literarum, ubi exercitia militum etc.[1]

Praktisch lernt der Soldat die Kriegsverhältnisse im Frieden kennen durch Gefechtsübungen in gröfseren oder kleineren Truppenverbänden, bis hinauf zu den grofsen Manövern, denen unter Umständen auch die wirkliche Kriegsstärke und kriegsmäfsige Ausrüstung der einzelnen Truppenformationen zu Grunde gelegt werden kann. Der führende Soldat dagegen, dessen geistiger Auffassungskraft und moralischer Verantwortlichkeit auch eine höhere geistige Tauglichkeit zum Kriegführen entsprechen mufs, bedarf auch noch einer höheren theoretischen Ausbildung. Er kann diese Ausbildung durch privates Studium oder durch ein Studium an einer Kriegsschule, Kriegsakademie erlernen, besitzen mufs er sie jedenfalls; denn das Kriegführen ist eine Kunst, die ars bellandi! Wenn dann in den Zeiten der höchsten Not auch das ganze Volk zu den Waffen gerufen werden mufs, so bildet doch die verhältnismäfsig vielleicht geringe Zahl der kriegsgeübten Führer und Krieger den Kern, der die Masse der Ungeübten mit Erfolg einem ebenfalls in grofser Menge auftretenden Feinde entgegenwerfen kann. So verstehen wir auch die Worte, welche der Verfasser des vierten Buches De reg. Princ. cap. 10. uns zuruft: Quamvis autem bellatores sint aptiores ad pugnam, quia experientiam habent et pugnandi artem, et, ut ait Vegetius, nemo facere metuit, quod se bene didicisse confidit, impetum tamen multitudinis sustinere non possint, nisi cum multitudine.

2. Der König ist der geborene Führer des Heeres: ihm schuldet der Soldat auf Grund des Fahneneides den militärischen Gehorsam.

1. Eine jede Gesellschaft ist ein geordnetes Ganzes. Weil nämlich der Zweck einer Gesellschaft eine Einheit bildet, welche von den verschiedenen Gliedern erstrebt wird, mufs auch dieses Streben einerseits ein verschiedenes sein, weil es von den verschiedenen Gliedern ausgeführt wird; andererseits aber ein einheitliches, weil der Effekt des Strebens eine Einheit ist. Beide Momente umfafst die Ordnung, welche gerade durch ihr Vorhandensein in voneinander unterschiedenen Dingen letztere im Hinblick auf einen gemeinsamen Zweck zu einer Einheit verbindet.

[1] Ebd. l. 1. cap. 13.

Während daher das Material einer Gesellschaft das ist, woraus dieselbe gebildet wird, ist die Ordnung das, was in dem Material der Gesellschaft vorhanden ist, wenn sie wahre Gesellschaft sein soll. Das Princip aber, welches jedem Teilhaber in der Gesellschaft seinen Platz anweist und die Thätigkeit angiebt, durch welche er in seiner Weise den gemeinsamen Zweck anstreben soll, welches also eigentlich die Ordnung in der Gesellschaft hervorbringt, nennen wir die sociale Auktorität oder Gewalt in der Gesellschaft.

Diese Auktorität mufs mithin effektiv innerhalb jeder Gesellschaft existieren, um jedes Mitglied zum Streben nach dem gemeinsamen Zweck antreiben und den widerstrebenden Willen binden zu können. Sie mufs ferner, wenn wir von menschlichen Gesellschaften sprechen, so geartet sein, dafs sie von den menschlichen Mitgliedern als Auktorität auch äufserlich erkannt werden kann. Beides wird dadurch erreicht, dafs die Auktorität sich im Besitze eines oder mehrerer Mitglieder einer menschlichen Gesellschaft befindet. Diesem Mitglied oder diesen Mitgliedern fällt dann die Pflicht zu, auf alle Teilnehmer an der betreffenden Vereinigung so einzuwirken, dafs sie im gemeinsamen und einmütigen Handeln den gemeinsamen Zweck anstreben. Erst durch den Einflufs der Auktorität kommt also das Zusammenwirken in der Gesellschaft zu stande. Durch das gemeinsame Wirken wieder wird die Erreichung des gemeinsamen Zweckes garantiert und so die Gesellschaft selbst zu einer lebensvollen organischen Einheit gemacht.

Denn aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben.

Wie daher in der Familiengemeinschaft die Auktorität im Vater verkörpert ist, wie in der staatlichen Gesellschaft der König, der Herrscher, Regent — wenn wir hier nur die Monarchie betrachten — die auktoritative Gewalt besitzt, so mufs es auch innerhalb der Heeresgemeinschaft eine wahre Auktorität geben.

2. Wer ist aber der eigentliche Leiter des Heeres, oder wer ist der Träger der Auktorität in der Heeresgesellschaft?

Thomas beweist in den Kap. 2—6 des ersten Buches De reg. Princ., dafs für jede staatliche Gemeinschaft die Herrschaft eines Einzigen das Beste und Vollkommenste sei; die Monarchie und der König in ihr, dessen Wahlspruch das Wohl seines Volkes ist, das ist stets das Ideal des Grafen von Aquino, wie

wir es des öfteren in seinen Schriften finden.[1] Hoc igitur officium rex se suscepisse cognoscat, ut sit in regno sicut in corpore anima et sicut Deus in mundo, sagt er sogar De reg. Princ. l. 1. cap. 12. Der König soll also im Staate dasselbe sein, was die Seele im Leibe des Menschen ist. Wie die Seele aber die Herrschaft über alle Teile des Körpers hat und für alle Teile daher das Princip ihrer Thätigkeit ist, so kann auch der Oberaufsicht und Herrschaft des Königs kein Teil des Staates entzogen sein. Im Gegenteil, er ist die letzte und oberste Auktorität für alle Teilnehmer an der staatlichen Gesellschaft, wie Thomas bestätigt: si igitur, ut dictum est, qui de ultimo fine curam habet, praeesse debet his, qui curam habent de ordinatis ad finem et eos dirigere suo imperio, manifestum ex dictis fit, quod rex . . . . praeesse debet omnibus humanis officiis et ea imperio sui regiminis ordinare.[2] Daraus geht klar hervor, dafs auch das Heer nicht aufserhalb des königlichen Machtbereiches liegen kann.

Allein der König und sein Heer sind noch viel inniger miteinander verknüpft als irgend etwas anderes im Staate. Der Zweck des Staates ist das bonum commune aller seiner Bürger, derselbe Zweck gilt aber auch für den König: rex est, qui unius multitudinem civitatis vel provinciae et propter bonum commune regit.[3] Dieses bonum commune oder bonum publicum kann im Grunde genommen nur durch drei Ursachen verhindert werden, welche Thomas ausführlich im 15. Kap. des ersten Buches De reg. Princ. angiebt. Das erste Hindernis ist ein rein natürliches: es ist der Tod, welcher jeden Bürger dem Staate entzieht und so gleichsam den Staat selbst aufhebt. Da nun der Staat nicht blofs für eine Generation gegründet wird, sondern wenn möglich alle Zeiten hindurch bestehen soll, so hat der König zunächst für den rechtzeitigen Ersatz derjenigen zu sorgen, welche infolge ihres Alters oder infolge anderer Ursachen nicht mehr fähig sind, ihre Ämter in der richtigen Weise zu verwalten.[4] Das zweite Hindernis für die allgemeine Wohlfahrt

[1] Vgl. z. B. Thomas Aq. S. contra gentiles l. 4. cap. 76.: Optimum autem regimen multitudinis est, ut regatur per unum; quod patet ex fine regiminis, qui est pax: pax enim et unitas subditorum est finis regentis; unitatis autem congruentior causa est unus quam multi. — De reg. Princ. l. 1. cap. 2.: Omne autem naturale regimen ab uno est. u. s. w.

[2] Thomas Aq. De reg. Princ. l. 1. cap. 15.

[3] Ebd. l. 1. cap. 1.

[4] De reg. Princ. l. 1. cap. 15.: Igitur circa tria . . . triplex cura imminet regi. Primo quidem de successione hominum et substitutione illorum, qui diversis officiis praesunt; ut, sicut per divinum regimen in

eines Volkes entsteht durch den schlechten Willen einiger Bürger, welche aus Trägheit, Hafs und Neid die anderen Bürger in ihrem ruhigen Besitz stören und so den inneren Frieden des Staates selbst gefährden. Ihnen gegenüber hat der König auf die Beobachtung der Gesetze zu dringen und in gerechter Weise Lohn und Strafe zu verteilen.[1] Dafs der König in der Erfüllung dieser seiner zweiten Pflicht im Heere seine Unterstützung suchen soll, spricht der Verfasser des vierten Buches De reg. Princ. aus: Est enim bellator in republica necessarius et pars praecipua politiae: quia eius officium est assistere principi pro exequenda iustitia.[2] Das gröfste und letzte Hindernis endlich, welches nicht nur die öffentliche Wohlfahrt, sondern mit ihr auch den Staat selbst vernichten kann, ist die Bedrohung des Friedens durch den äufseren Feind. Daher ist es die ganz besondere Pflicht des Königs, den Staat und seine Bürger gegen die Angriffe des Feindes sicher zu stellen. Dementsprechend sagt Thomas: Tertio imminet regi cura, ut multitudo sibi subiecta contra hostes tuta reddatur. Nihil enim prodesset interiora vitare pericula, si ab exterioribus defendi non posset.[3] Auch diese Sorge verlangt, wie früher schon gezeigt wurde, dafs der König ein Heer habe, welches ihm in der Erfüllung dieser seiner dritten Pflicht treue Mithilfe leiste.[4]

Demnach ist der König in zweifacher Weise auf das Heer direkt angewiesen: er braucht es, um den inneren und äufseren Frieden zu schützen und dadurch den Staat selbst zu erhalten. Das Heer ist also das Werkzeug des Königs, durch welches er den Frieden und die Existenz seines Volkes garantiert. Werkzeug kann aber nur dasjenige Ding genannt werden, welches nicht aus eigener Kraft, sondern durch die Kraft desjenigen eine Thätigkeit ausübt, in dessen Besitz es sich befindet. So müssen wir das Heer, wenn es wirklich ein Werkzeug zur Erhaltung des inneren und äufseren Friedens sein soll, als Eigen-

rebus corruptibilibus, quia semper eadem durare non possunt, provisum est, ut per generationem alia in locum aliorum succedant, ut vel sic conservetur integritas universi, ita per regis studium conservetur subiectae multitudinis bonum, dum sollicite curat, qualiter alii in deficientium locum succedant.

[1] Ebd.: Secundo autem (sc. cura imminet regi), ut suis legibus et praeceptis, poenis et praemiis homines sibi subiectos ab iniquitate coerceat et ad opera virtuosa inducat, exemplum a Deo accipiens, qui hominibus legem dedit, observantibus quidem mercedem, transgredientibus poenas retribuens.

[2] Ebd. l. 4. cap. 24.

[3] Ebd. l. 1. cap. 15.

[4] Dieses Jahrbuch Bd. XIV. S. 127 f.

tum des Königs betrachten. Denn er ist in der Monarchie allein derjenige, dessen erste Pflicht es ist, kraft der ihm durch Gott selbst verliehenen und durch die Zustimmung seines Volkes anerkannten Auktorität für den inneren und äufseren Frieden im Staate zu sorgen.[1] Daher wird dem König im zweiten Buche De reg. Princ. nicht nur das Recht gegeben, sondern auch die Pflicht auferlegt, befestigte Plätze mit Kriegern zu besetzen, um sich selbst und seinen Hof zu schützen, um den aufrührerischen Sinn des Volkes durch die fortwährende Anwesenheit der Krieger vom Aufstand abzuschrecken,[2] um die Strafsen für Handel und Verkehr zu sichern.[3]

Aus allem diesen geht zur Genüge hervor, dafs der König der Herr des Heeres ist, dafs er die oberste Auktorität im Heere besitzt. Er hat diese Auktorität nicht dadurch, dafs er etwa selbst kriegstüchtig ist, oder dafs er, bevor er König wurde, der Heeresgesellschaft angehörte, sondern allein schon dadurch, dafs er König, Monarch ist. Als König ist er also zugleich der geborene Führer des Heeres.

Wie ihm daher als König die Pflicht zufällt, ein Heer zu halten, so tritt an ihn als den geborenen Führer dieses Heeres auch die weitere Verpflichtung heran, für dieses Heer nach jeder Richtung hin Sorge zu tragen. Er hat daher zunächst als Landesherr und als Führer des Heeres darüber zu bestimmen, wie grofs das letztere sein mufs, um mit Sicherheit sein Land und sein Volk schützen zu können; er hat ferner darüber zu wachen, dafs dieses Heer für den Krieg vollkommen ausgebildet und ausgerüstet werde; er hat aber weiter auch als letzte Instanz die Bestimmungen über die Besetzung der Führerstellen im Heere zu treffen, die Einteilung der Truppen und ihre Aufstellung an den Grenzen oder im Inneren des Landes zu überwachen,[4] er hat endlich im Kriegsfalle das Recht, selbst das Kommando zu übernehmen.

---

[1] Vgl. De reg. Princ. l. 3. cap. 11.: Finis ergo regis est, ut regimen prosperetur, quod homines conserventur per regem. Et hinc habet commune bonum cuiuslibet principatus participationem divinae bonitatis; unde bonum commune dicitur a Philosopho in 1. Ethic. esse quod omnia appetunt et esse bonum divinum; ut, sicut Deus, qui est Rex regum et Dominus dominantium, cuius virtute principes imperant, ut probatum est supra, nos regit et gubernat non propter seipsum, sed propter nostram salutem, ita et reges faciant et alii dominatores in orbe.

[2] Ebd. l. 2. cap. 11.

[3] Ebd. cap. 12.

[4] Vgl. hierüber besonders De reg. Princ. l. 4. cap. 28.

3. Derjenige, welcher in einer menschlichen Gesellschaft der Träger der socialen Auktorität ist, mufs als solcher von den Teilhabern an derselben Gesellschaft anerkannt werden, d. h. letztere sind ihm bezüglich des Zweckes, den die Gesellschaft anstrebt, zum Gehorsam verpflichtet.

Das gilt auch für das Heer. Allein, der Gehorsam, welcher von den Mitgliedern der Wehrmacht gefordert wird, ist wegen des Zweckes, welchen die Heeresgesellschaft anstrebt, wegen der Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden mufs, und endlich wegen der doppelten Auktorität, welche der König als ihr Landesherr und als ihr Führer in sich vereinigt, ein viel strengerer und vollkommenerer, als in irgend einer anderen menschlichen Gesellschaft.

Der Gehorsam, welcher in jeder menschlichen Gesellschaft von den Teilnehmern erfordert werden mufs, erhält seine Form durch den Zweck der Gesellschaft. Der erste und allgemeinste Zweck jeder Vereinigung von Menschen ist aber das Zusammenwirken, die gemeinsame Arbeit. Darauf gründet sich einerseits die Freundschaft und andererseits jede Gesellschaft überhaupt.[1] Schon dieser erste und allgemeinste Zweck jeder Vereinigung von Menschen fordert von den Teilnehmern eine gegenseitige Berücksichtigung, insofern das Zusammenwirken nicht ein ganz und gar planloses sein kann, sondern ein gemeinsames sein soll. Eine gegenseitige Rücksichtnahme ist aber nichts anderes als der Anfang und die Grundlage des Gehorsams,[2] indem der eine seinen eigenen Willen zu Gunsten des anderen, mit welchem er in Gemeinschaft getreten ist, bezüglich irgend eines Punktes aufgiebt.[3] Kann letzteres mit freiem Willen und aus freiem Antrieb schon unter Freunden geschehen, ohne dafs hierbei der eine Freund von dem anderen eine solche Unterwerfung des eigenen Willens als Forderung aufstellen darf, so ändert sich sofort das Verhältnis der einzelnen Teilnehmer einer Gesellschaft untereinander, sobald der Zweck der letzteren nicht mehr eine ganz und gar gleiche, sondern eine verschiedene, aber trotzdem gemeinsame Thätigkeit der Teilnehmer verlangt.

Bei der Verbindung unter Freunden fordert nämlich der eine Freund von dem anderen nur Gegenliebe, also eine gleiche Thätigkeit. Bei jeder anderen Verbindung aber, die nicht mehr

---

[1] Vgl. Aristoteles *Πολιτ. Z (Δ)* 9 (11) 1295b 24. — Ethic. Nic. *Θ* 11. 1159b 27. u. a. — Thomas Aq. S. th. 1. 2. qu. 65. art. 5. — Ebd. 2. 2. qu. 23. art. 1. u. a.

[2] Vgl. Thomas Aq. S. th. 2. 2. qu. 104. art. 2. ad 4.

[3] Vgl. Ders. Opus. 18. cap. 10.

aus gleichen Mitgliedern besteht, wird auch eine nicht mehr gleiche Thätigkeit von den letzteren erwartet. Trotzdem soll diese verschiedene Thätigkeit von dem Träger der Auktorität innerhalb der Gesellschaft so gelenkt und geleitet werden, dafs nur der eine, gemeinsame Zweck erreicht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dafs die verschiedenen Thätigkeiten und Handlungen der verschiedenen Gesellschaftsteilnehmer nach dem Zwecke, den man zu erreichen strebt, geordnet werden.

In dem Begriff der Ordnung liegt aber einmal, dafs es ein Princip giebt, welches die Idee der Ordnung praktisch verwirklichen läfst, und andererseits, dafs es ein Material giebt, in welchem und durch welches dieselbe Idee der Ordnung realisiert wird. Ersteres ist die Auktorität und der Träger der Auktorität, letzteres sind die Teilnehmer jeder Gesellschaft, welche ihrerseits durch die Unterwerfung ihres Willens unter die Anordnungen der Auktorität die Ordnung ausdrücken oder verwirklichen.

Dieselben hier entwickelten Principien müssen wir auch auf die Heeresgesellschaft anwenden. Sie ist in Wahrheit eine Vereinigung, welche einen besonderen Zweck erstrebt, wie er von keiner anderen Gesellschaft angestrebt wird. Ihren Zweck haben wir im früheren dahin gekennzeichnet, dafs sie die Garantie für die Existenz und Sicherheit eines Staates zu übernehmen hat, indem sie seinen inneren und äufseren Frieden schützt. Dieser Zweck verlangt von allen Teilnehmern an der Gesellschaft des Heeres eine gemeinsame Arbeit, von jedem einzelnen aber eine besondere Wirksamkeit, weil das Heer keine gleiche Gesellschaft ist, wie z. B. eine Handels- oder Aktien-Gesellschaft, sondern eine ungleiche, in welcher demnach nicht gleiche, sondern verschiedene Rechte, nicht gleiche, sondern verschiedene Pflichten gegeben und verlangt werden. Infolgedessen hat der Träger der Auktorität in dieser ungleichen Gesellschaft — und als solcher war im vorhergehenden der Landesherr, der König erkannt worden — die verschiedenen Rechte zu verteilen, die verschiedenen Pflichten anzuordnen, jeder einzelne Teilnehmer dagegen das ihm Zugeteilte im Gehorsam gegen die Auktorität anzunehmen und zu erfüllen.

Das ist ganz allgemein die Grundlage der sogenannten Disciplin im Heere. Sie ist im Grunde genommen auf denselben Principien aufgebaut, wie jeder Gehorsam, jede Unterwerfung des Willens in irgend einer Gesellschaft, und zwar unter den Willen desjenigen, welcher der eigentliche Träger der

Auktorität ist, in letzter Reihe aber die Unterwerfung des eigenen individuellen Willens unter den gemeinsamen Zweck.

4. Ist aber die Heeresdisciplin auch ihrer Grundlage nach auf denselben Principien aufgebaut, welche den Gehorsam überhaupt konstituieren, so ist sie doch in ihrer äufseren Form von allen anderen Arten von Gehorsam verschieden. Sie unterscheidet sich von letzteren zunächst durch den Zweck, auf welchen sie sich bezieht. Dieser Zweck, der Zweck der Heeresgemeinschaft, ist nicht nur ein für sich einzig dastehender — denn keine andere Institution innerhalb eines Staates setzt sich die Sicherung des äufseren und inneren Friedens, die Wahrung der Integrität und Existenz desselben Staates zum Ziele —, sondern auch ein für die Existenz des Staates absolut notwendiger. Es giebt keine andere, bessere und der Natur des Menschen angemessenere Sicherung dieser Existenz, als diejenige, welche durch das Heer herbeigeführt wird. Das bezeugt die Geschichte aller Zeiten, das lehrt die Staatsweisheit, das anerkennt selbst die Friedensreligion, das Christentum, und nur einige Schwärmer, die sich weiser dünken als die Erfahrung von mehr denn 5000 Jahren, stürmen mit verbundenen Augen maulwurfsartig gegen diese feststehende Thatsache an. Je notwendiger aber überhaupt ein Zweck für die Menschheit ist, desto notwendiger mufs er auch von uns angestrebt werden, desto notwendiger wird auch diejenige Institution, durch welche er erreicht werden kann, desto notwendiger und zwingender endlich ist auch die Verpflichtung, innerhalb dieser Institution sich dem Zwecke zu unterwerfen. Damit allein schon ist die Disciplin im Heere als streng bezeichnet.

Dazu kommt aber, dafs die Sicherung des Staates gegen äufsere und innere Feinde schliefslich nur durch Kampf und Krieg herbeigeführt werden kann. Exercitus congregatur ad pugnam, sagt Thomas S. th. 2. 2. qu. 48., während er von den Schlachten und Kriegen behauptet, dafs sie der Menschheit Ruhe und Frieden bringen.[1] Kampf und Krieg sind aber Dinge, welche weder spielend erlernt noch mit Scherz und Tanz ausgeführt werden. Im Gegenteil, sie widerstreben der Natur des Menschen von Grund aus, weil sie meist nur mit den schwersten Opfern, selbst mit der Hingabe des eigenen Lebens verbunden sind. Gerade wegen der Schwierigkeit des Krieges, wegen der furchtbaren Gefahren, welche er mit sich führt, ist daher auch

[1] De reg. Princ. l. 2. cap. 1.: . . . bellorum, quibus tuta redditur humana societas.

der Zweck, welchen die Heeresgemeinschaft erstrebt, äufserst schwer durchzuführen. Wie viele Krieger würden sich, wenn die Gefahr wirklich an sie herantritt, dem Tode mutig entgegenstellen, wenn nicht der Gehorsam sie zwänge, das zu thun, was ihrem innersten Triebe, dem Triebe der Selbsterhaltung, direkt zuwiderläuft? Daher mufs die Disciplin im Heere nicht nur streng, sie mufs eisern sein: quia homo in bello praecipue regimine indiget propter difficilem et terribilem actum, quem exercet.[1] Und diese Disciplin darf nicht erst im Felde vor dem Feinde beginnen, sondern mufs schon im Frieden geübt werden, weil das Schwere, Ungewohnte und der menschlichen Natur Widerstrebende nur durch Übung und Gewöhnung angeeignet werden kann.

Endlich besitzt die Heeresgemeinschaft in ihrem Oberhaupte ein Auktoritätsprincip, welches ihr sonst schon als Landesherr entgegentritt. Denn weder tritt der Monarch von der Landesregierung zurück, wenn er die Führung der Heeresgesellschaft übernimmt, noch scheidet der Soldat aus dem Staatsverbande aus, wenn er sich zur Fahne begiebt. Der letztere besonders weiht sich vielmehr, wie früher gezeigt, in noch hervorragenderer Weise als der sonstige Bürger dem Dienste des Staates dadurch, dafs er Soldat wird. Er sieht daher in seinem Kriegsherrn zunächst den speciellen Führer, welchem er als Mitglied derselben Heeresgesellschaft den eben besprochenen Gehorsam leisten mufs; er sieht in ihm aber zugleich den König des Landes, welchem er wegen seiner eigenen Liebe zur Heimat nicht nur Gehorsam, sondern auch Liebe entgegenbringt. Durch diese Verbindung des doppelten Amtes im König als Herr des Landes und als Herr des Heeres wird daher die eiserne Disciplin im Heere zu einer höheren Stufe erhoben: sie wird durch die Hinzufügung jener Liebe, welche der Krieger seinem Vaterlande gegenüber schuldet, vervollkommnet und verklärt.

5. Weil also der König in doppelter Weise Vorgesetzter oder Oberer der Soldaten ist, ist der letztere auch in doppelter Weise gezwungen, ihm Gehorsam zu leisten. Das verlangt schon die Ordnung der Gerechtigkeit und des Rechtes im allgemeinen, gemäfs welcher stets der Untergebene dem Oberen zu gehorchen hat: ordo autem iustitiae requirit, ut inferiores suis superioribus obediant: aliter enim non posset humanarum rerum status conservari.[2] Die Ordnung der irdischen Gerechtigkeit und des

[1] Ebd. l. 4. cap. 27.
[2] Vgl. Thomas Aq. S. th. 2. 2. qu. 104. art. 6.

irdischen Rechtes ist nämlich nichts anderes als das Abbild jener anderen Rechtsordnung, durch welche die Geschöpfe, also die ganze Welt, ihrem Schöpfer gegenüber als Untergebene dastehen. Wie daher die Geschöpfe durch die letztgenannte Ordnung auf Gott, ihren Schöpfer, als auf ihr letztes Ziel hingeordnet sind, so wird auch der Soldat, wenn er in die Heeresgesellschaft eintritt, auf seinen Führer hingeordnet. Der letztere ist dann auch für das Mitglied des Heeres, insofern es Soldat ist, das letzte Ziel. Daher sagt Thomas: ... ideo primo oportuit ... hominem ordinare ad Deum . . ., sicut etiam in exercitu, qui ordinatur ad ducem sicut ad finem, primum est, quod miles subdatur duci.[1]

Weil aber ferner die Ausführung des Zweckes, nämlich die Verteidigung des Staates, einerseits für den letzteren und dadurch auch für den Soldaten als Angehörigen dieses Staates unbedingt notwendig ist, andererseits aber wegen der damit verbundenen grofsen Gefahren auch zugleich äufserst schwierig ist, mufs die Unterwerfung des Soldaten unter das Auktoritätsprincip in der Heeresgesellschaft eine besonders vollkommene und strenge sein.

Der Zweck nämlich, um dessentwillen die Heeresgesellschaft gegründet wird, bezeichnet auch den Gegenstand und begrenzt den Umfang des Gehorsams. Der Staat gebraucht das Heer, um seine Integrität und seine Existenz zu schützen: der Gehorsam des Soldaten bezieht sich daher im allgemeinen auf die Wahrung des inneren und äufseren Friedens im Staate. Da dieses durch den Krieg und durch die Kriegsbereitschaft ermöglicht wird und da der König dieses als Führer des Heeres zu ermöglichen sucht, so hat der Soldat dem Führer des Heeres, dem König, in allem demjenigen zu gehorchen, was sich auf den Krieg bezieht. Sed in his, so heifst es demgemäfs bei Thomas, quae pertinent ad dispositionem actuum et rerum humanarum, tenetur subditus suo superiori obedire secundum rationem superioritatis: sicut miles duci exercitus in his, quae pertinent ad bellum, servus domino in his, quae pertinent ad servilia opera exequenda, filius patri in his, quae pertinent ad disciplinam vitae et curam domesticam.[2]

Hierbei ist es jedoch gleichgültig, ob der König in Person oder durch Stellvertreter seine Auktorität ausübt. Auch seine Stellvertreter, also die niederen Chargen im Heere, besitzen je

[1] Ders. S. th. 1. 2. qu. 100. art. 6.

[2] Ebd. — Vgl. Quodlib. qu. 2. art. 9. — 2. Sent. dist. 44. qu. 2. art. 3. ad 1.

nach ihrem Range und auf dem Gebiete, auf welchem sie den Heerführer zu vertreten haben, ihren bestimmten Anteil an der Auktorität des letzteren: ordo enim inferioris principii dependet ab ordine superioris.[1] Allein, weil der Stellvertreter seine Auktorität nicht aus sich selbst besitzt, sondern nur durch den obersten Führer des Heeres, kann auch die Verpflichtung, seinen Befehlen zu gehorchen, nur insoweit Geltung haben, als diese Befehle mit dem Willen und den Intentionen des obersten Führers übereinstimmen. Demnach darf der Soldat keineswegs z. B. im Kriege oder sonstwie dem Unteranführer mehr gehorchen, als dem obersten Führer, wenn ersterer sich im offenbaren Widerspruch mit dem letzteren befindet. So sagt Thomas wiederum: Considerandum est etiam, quod, cum proprium alicuius bonum habet ordinem ad plura superiora, liberum est volenti, ut ab ordine alicuius superiorum recedat et alterius ordinem non derelinquat, sive sit superior sive sit inferior; sicut miles, qui ordinatur sub rege et sub duce exercitus, potest voluntatem suam ordinare in bonum ducis et non regis, aut e converso (d. h. wenn die Intentionen beider übereinstimmen); sed si dux ab ordine regis recedat, bona erit voluntas militis recedentis a voluntate ducis et dirigentis voluntatem suam in regem, mala autem voluntas militis sequentis voluntatem ducis contra voluntatem regis.[2]

6. Dieser specielle Soldaten-Gehorsam bildet demgemäfs die Grundlage und Grundbedingung für die Aufnahme eines Bürgers in das Heer. Wenn der Bürger seine Arbeit, sein Gewerbe, sein Feld verläfst, wenn er aus seiner Dorf- oder Stadtgemeinde ausscheidet, wenn er sogar das Band lockert, welches ihn an seine Familie knüpft, um für die Allgemeinheit, für alle seine Mitbürger, sich den Gefahren des Krieges und den Mühen des Soldatenlebens zu unterziehen, so ist das ein Akt, welcher oft eine heroische Selbstüberwindung verlangt. Wohl kann ihn die privilegierte Stellung des Kriegerstandes locken, wohl kann ihn auch die Erhabenheit des Zieles und Zweckes begeistern — allein beide verlangen Mühen und Arbeiten von einer bisher vielleicht ganz unbekannten und ungewohnten Art, ja, zu Zeiten sogar die Hingabe des Höchsten und Teuersten, was der Mensch besitzt: des Lebens. Wankelmütig, wie der Mensch meist ist, unter dem Zwange der wechselnden Stimmung bald dem Erhabenen freudig und mutvoll zustrebend, bald vor ihm und den

[1] Thomas Aq. S. ctr. Gent. l. 3. cap. 109.
[2] Ebd.

damit verbundenen Mühen kraftlos zurückweichend, würden der Bürger viele, nachdem sie erst eben diese Mühen gekostet, das grofse Ziel der Heeresgesellschaft im Stich lassen und zu ihrer altgewohnten und leichteren Thätigkeit zurückkehren. Doch eins hält sie sicher bei der Fahne zurück: das ist der Eid der Treue, den der neugewonnene Rekrut seinem König auf das geweihte Banner zuschwört. Dieser Eid ruft ihn in den Stunden der Niedergeschlagenheit zu seiner Pflicht zurück, belebt seinen Mut in der mörderischen Schlacht und bettet ihn sanft, wenn er tödlich getroffen auf dem Felde der Ehre dahinsinkt.

So ist es kein Wunder, wenn von alters her der Eidschwur auf die Fahne den Bürger zum Soldaten machen mufste, kein Wunder auch, dafs dieser Eidschwur selbst als etwas Heiliges galt. Und mit Recht: gilt die Verteidigung von Haus und Hof, des Vaterlandes, der Heimat als etwas Erhabenes und Heiliges, so macht der Eid, durch welchen der Bürger zu dieser Verteidigung berufen und verpflichtet wird, den Soldaten selbst zum Verteidiger eines Heiligtums: er heiligt den Verteidiger, wie Thomas sagt: Alio modo sanctificatio importat mancipationem alicuius ad aliquod sacrum, et sic dicebantur sacramenta, et quasi sanctificantia, quia per ea fiebat quaedam idoneitas ad sacros usus et in templo et in vasis et in ministris et in populo. Et per hunc etiam modum apud gentiles dicebantur sacramenta militaria, quibus homo mancipabatur officio militari, quod sacramentum reputabant, sicut et omnia, quae ad communitatem pertinebant.[1]

Was das Heidentum nur durch Erhöhung des Staates zur Gottheit heiligen konnte, das hat das Christentum erst recht geheiligt, indem es die staatliche Verbindung der Menschen untereinander als von Gott gewollt anerkannte. Der Eidschwur, welchen der Soldat vor dem Altar seinem König zuschwört, gilt daher dem letzteren nicht als Menschen, sondern als dem von Gott bestellten Hüter der staatlichen Ordnung. Im christlichen Staate soll die Aufnahme des Bürgers in den Wehrstand ein religiöser Akt sein, soll der Soldat seinen Gehorsam gegen seinen König und Führer als religiöse Pflicht auffassen. Dann kann der Krieger als wahrer Hüter des Friedens, als Bewahrer des Staates gelten, dann müssen ihm gerne die anderen Bürger seine Würde und Ehre geben, dann darf der König mit Stolz und mit sicherer Ruhe auf sein einiges, kraftvolles und stets gerüstetes Volk blicken!

[1] Thomas Aq. 4. Sent. dist. 1. qu. 1. art. 5. quaest. 1. ad 1.